

Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen vom 29. November 2020 / (Seite 1 von 2)

Eidgenössische Volksabstimmung

(Resultate aus Rehetobel)

Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'318 <i>(davon 54 Auslandschweizer)</i>	875 (Stimmbeteiligung: 66,46 %)	493	382

Volksinitiative „Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten“

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'318 <i>(davon 54 Auslandschweizer)</i>	866 (Stimmbeteiligung: 65,93 %)	422	444

Kommunale Ergänzungswahlen (1. Wahlgang)

A. Ein Mitglied des Gemeinderates

(Stimmbeteiligung 56,10%)

Total Stimmberechtigte: (davon 7 stimmberechtigte Ausländer/-innen)	1'271
Leere Stimmen	55
Ungültige Stimmen	9
Zahl der gültigen Einzelstimmen:	649
Absolutes Mehr:	325

In diesem ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr (siehe auch Art. 39 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte).

Gewählt ist bei einem absoluten Mehr von 325 Stimmen:

Langenauer Patrick, Finanzberater, Holderenstrasse 11

mit 579 Stimmen

Weiter haben in diesem 1. Wahlgang Stimmen erhalten, bzw. das absolute Mehr von 325 nicht erreicht:

Vereinzelte

70 Stimmen

Amtliche Veröffentlichung über die Urnenabstimmungen vom 29. November 2020 / (Seite 2 von 2)

Kommunale Volksabstimmung

Vorschlag und Steuerfuss 2021

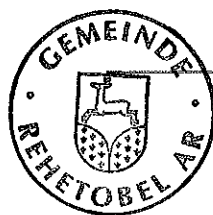
Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'271 (davon 7 Ausländer/-innen mit komm. Stimmrecht)	779 (Stimmbeteiligung: 62,47 %)	657	122

Verkauf der Liegenschaft des ehemaligen Altersheims "Ob dem Holz" an die Gasthaus zum Gupf AG, Gupf 21, 9038 Rehetobel, für den Betrag von CHF 1'000'000.00

Anzahl Stimmberechtigte	in Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein
1'271 (davon 7 Ausländer/-innen mit komm. Stimmrecht)	877 (Stimmbeteiligung: 69,79 %)	649	228

9038 Rehetobel AR, 29. November 2020

Für das Zählbüro



Der Präsident:

[Signature]
Stefan Weber

Die Aktuarin:

[Signature]
Susanne Altherr Zivian

Rechtsmittel: (Gesetz über die politischen Rechte / bGS 131.12)
Art. 62 Beschwerde

¹Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse, einzureichen.